»Wer im Namen des Volkes Recht spricht...«

Über Schwierigkeiten bei der Erforschung der Vergangenheit

Es ist nicht gerade einfach, an die wohl gehüteten Personalakten der Bundesministerien zu gelangen. Erst recht nicht, wenn es sich um Menschen handelt, die ihre im Nationalsozialismus begonnenen Karrieren im westlichen Nachkriegsdeutschland fortsetzen konnten. Schwierig sogar, wenn dieses Ministerium sozialdemokratisch geführt wird. Das musste selbst ein so routinierter Justizhistoriker und Richter am OLG a. D. wie Helmut Kramer erfahren. Ein Umlaufbericht zwischen Pontius und Pilatus...

VON **HELMUT KRAMER**

In ihrer Amtszeit ist Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* nicht müde geworden, ihren Einsatz für die rückhaltlose Aufklärung des nationalsozialistischen Unrechts hervorzuheben und die Bedeutung der »Auseinandersetzung mit Lebensläufen und Karriereentwicklungen« ehemaliger NS-Juristen zu betonen. Wie bei vielen anderen Absichtserklärungen ist allerdings auch hier die Frage, wie weit solche hehren Anliegen in den unteren Ebenen eines Ministeriums umgesetzt werden. Zu einer strapaziösen Probe aufs Exempel führte die Absicht des Verfassers, für biographische Darstellungen die Personalakten zweier sowohl der nationalsozialistischen als auch der bundesdeutschen Justiz dienenden Juristen einzusehen.

Die Benutzung der Personalakten von BeamtInnen, in diesem Fall der Akten eines furchtbaren Juristen der Hitlerzeit, ist für seriöse Zeitgeschichtsforschung unverzichtbar. Also forderte ich im Bundesjustizministerium die Personalakte von *Heinrich Ebersberg* an, Komplize des Massenmordes an »asozialen« Strafgefangenen.[1] Wie nicht wenige andere furchtbare Juristen war Ebersberg nach 1945 nämlich nahezu bruchlos in das Bundesministerium für Justiz (BMJ) übergesiedelt. Die mir nach mehr als drei Monaten und auch dann erst nach Erinnerung erteilte Antwort des BMJ: Personalakten dürften von Privatpersonen (also auch von WissenschaftlerInnen) nicht eingesehen werden. Allenfalls könnten einzelne Auskünfte erteilt werden, auch dies nur in einem komplizierten Verfahren mit Zustimmung der Hinterbliebenen.

Ich habe mir die Augen gerieben. Wenn der Tod des Amtsträgers 30 Jahre zurückliegt, macht das

1 Vgl. Helmut Kramer: Der Beitrag der Juristen zum Massenmord an Strafgefangenen und die strafrechtliche Ahndung nach 1945, erscheint in: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 11 (2009).

Foto: »yesterdays news« (gespiegelt) von chaosinjune (Creative Commons Namensnennung 2.0)

Bundesarchiv keinerlei Schwierigkeiten. Und auch ich habe seit Jahren volle Einsicht in viele Personalakten mehrerer Landesjustizministerien und Staatsarchive nehmen dürfen.

Den ablehnenden Bescheid hatte das BMJ auf die »beamtenrechtlichen Regelungen (Bundesbeamtengesetz)« gestützt, ohne jegliche Paragraphenangabe oder sonstige Quelle. Tatsächlich gibt es weder im Bundesbeamtengesetz (BBG) noch anderswo eine beamtenrechtliche Vorschrift, wonach Personalakten auch für wissenschaftliche Zwecke verschlossen bleiben müssten. Einer Einwilligung dafür bedarf es nur zu Lebzeiten der Beamtin; nur insoweit gilt § 90 d Abs. 2 BBG. Nach dem Tod des Beamten hat der Dienstherr eine Abwägung vorzunehmen: zwischen dem auch nach dem Tod der Person fortwirkenden Persönlichkeitsschutz und dem durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Forschungsinteresse.[2]

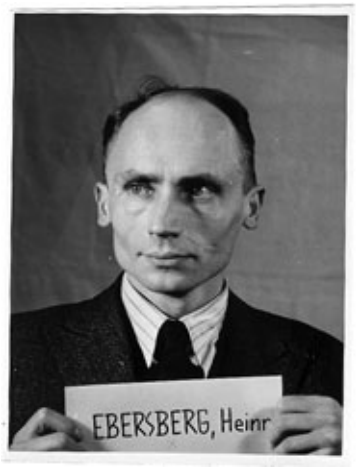

Heinrich Ebersberg (* 1911) während der Nürnberger Prozesse.

Hier musste man dem BMJ mit einer Rechtsbelehrung unter die Arme greifen: Mangels einer weiteren Konkretisierung des Beamtenrechts hätte das BMJ auf die Regelung des modernen Archivrechts in analoger Anwendung zurückgreifen können und müssen, auch abgesehen davon, dass derartige Personalakten der Bundesministerien längst an das Bundesarchiv hätten abgegeben werden müssen (vgl. § 90 f. BBG). Archivgut des Bundes kann, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, grundsätzlich 30 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden, eine Voraussetzung, die im Fall des Heinrich Ebersberg (1911–1976) erfüllt war. Übrigens kann bei Personen der Zeitgeschichte und bei AmtsträgerInnen, die in Ausübung ihres Amtes gehandelt haben, ein Anspruch auf Akteneinsicht sogar vor Ablauf der Dreißigjahresfrist bestehen, wegen des in diesen Fällen verstärkten wissenschaftlichen Interesses. Einem besonders begriffsstutzigen Beamten hätte übrigens ein kurzer Blick auf § 5 des Informationsfreiheitsgesetzes auf die Sprünge geholfen.

Nach Erteilung dieses Nachhilfeunterrichtes ging es schnell: Innerhalb von zwei Tagen und nach Andeutung der Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage erhielt ich die übrigens recht ergiebige Akteneinsicht.

Es bleibt die Frage: Darf den BeamtInnen des BMJ unterstellt werden, nicht wenigstens über das hier erforderliche Mindestmaß an Rechtskenntnis zu verfügen oder hat man sich nur unwissend gestellt, in der Hoffnung, der lästige Bittsteller würde resignieren? Zeitablauf und Zermürbungstaktik sind nach beliebter Behördenpraxis ein probates Mittel, Ansprüche gegenstandslos zu machen. Schließlich hatte man in der frühen Bundesrepublik die damals verworrene Lage des Archivrechts und die Unbeholfenheit von HistorikerInnen in Rechtsdingen erfolgreich genutzt, um die Erforschung der NS-Justiz und deren Aufarbeitung einschließlich der personellen Kontinuitäten zu behindern.

Zu einem grundsätzlichen Sinneswandel war es im BMJ dennoch nicht gekommen. Gleichzeitig mit dem Antrag in Sachen Ebersberg hatte ich nämlich Einsicht in die Personalakte des Ministerialdirigenten im BMJ *Dr. Eduard Dreher* beantragt. Dreher ist zwar erst im Jahre 1995 gestorben. Er war aber sowohl »Amtsträger« als auch eine Person der Zeitgeschichte im Sinne von § 5 Abs. 5 Satz 3 Bundesarchivgesetz (BArchG). Selbst ohne diese besonderen Eigenschaften bedarf es einer Abwägung zwischen dem Schutz der persönlichen Belange der betroffenen Person einerseits und dem wissenschaftlichen Forschungsinteresse sowie dem Interesse der Öffentlichkeit an geschichtlichen und zeitgeschichtlichen Vorgängen andererseits. Am Ergebnis dieser Abwägung konnte in diesem Fall kein Zweifel besten.

In den Jahren 1933 bis 1945 hatte Dreher sich durch Erwirken mehrerer Todesurteile und zahlreiche üble Veröffentlichungen als ideologisch besessener und opportunistischer nationalsozialistischer Jurist hervorgetan. Später im Bundesjustizministerium hatte er u. a. als Generalreferent der Großen Strafrechtskommission die Strafrechtsreform maßgeblich beeinflusst. Sein StGB-Kommentar, der »Dreher« liegt noch heute (als Fischer, StGB) in der 59. Auflage auf jedem Richtertisch. Dreher wird mit gewichtigen Verdachtsgründen nachgesagt, dass er den § 50 Abs. 2 StGB (heute § 28 StGB) in das Strafgesetzbuch geschmuggelt hat, mit der Folge, dass mit Hilfe der berüchtigten Gehilfenrechtsprechung des BGH die Mordtaten von zahlreichen nationalsozialistischen Gewalttätern rückwirkend verjährt waren.

Nun wieder das bekannte Spiel: Eine Antwort erhielt ich erst nach drei Monaten, auch dies erst nach zweimaliger Erinnerung. Erneut der längst widerlegte unzutreffende Hinweis auf das Bundesbeamtengesetz, obgleich darin allein der inner-

2 Vgl. Ulrich Battis, Bundesbeamtengesetz, München 2004, § 90 f. Rn. 8.

Foto: US Army photographers on behalf of the OUSCCPAC or its successor organisation, the OCCWC (Wikimedia Commons) (Public Domain)

dienstliche Umgang mit Personalakten geregelt ist. Also bedurfte es einer erneuten Belehrung der MinisterialbeamtInnen über die eindeutige Rechtslage. Auch eine – nach wieder mehr als dreimonatiger Sendepause – erforderlich gewordene Erinnerung, diesmal in einem an Bundesjustizministerin Brigitte Zypries persönlich gerichteten Schreiben, brachte etwas Bewegung in die Angelegenheit. Es wurde erkannt, dass nahen Verwandten, in diesem Fall der Witwe, Gelegenheit zur Stellungsnahme gegeben werden muss.

Endlich, fast zwölf Monate nach der Antragstellung und nach einer weiteren Erinnerung hat sich das BMJ nun doch zu einer Bewilligung der Akteneinsicht entschlossen. Offensichtlich war man nach Einschaltung mehrerer Abteilungen, Referate und Unterreferate, wohl zu der Einsicht gekommen, dass eine Akteneinsichtsverweigerung der sonst ins Haus stehenden verwaltungsrechtlichen Klage nicht standhalten würde. So arbeitsaufwändig der Kampf um die Personalakte eines furchtbaren Juristen war, ist auf diese Weise doch trotz oder gerade wegen des hartnäckigen Widerstandes des BMJ eine grundsätzliche Klärung über den Zugang zu Personalakten erreicht worden: bei bedeutenden in den Bereich der Zeitgeschichte hineinragenden AmtsträgerInnen wird WissenschaftlerInnen die Akteneinsicht künftig kaum noch verweigert werden können.

Das juristisch mehrfach abgesicherte Ergebnis konnte auch nicht anders ausfallen: Wer im Namen des Volkes Recht spricht, gar »im Namen des Deutschen Volkes« Unrecht gesprochen oder sonst an dem nationalsozialistischen Unrechtssystem mitgewirkt hat, hat keinen Anspruch darauf, dass sein Name und seine dienstlichen Daten und Handlungen dem Volke vorenthalten werden.

Ein Rätsel bleibt, welche Überlegungen im Hintergrund des so zugeknöpften Vorgehens des BMJ gestanden haben. Auf ein besonderes Interesse an der Notwendigkeit, die Öffentlichkeit über die Verbrechen der NS-Juristen und über die personellen Kontinuitäten im Beamtenapparat des BMJ aufzuklären, lässt die restriktive und wenig professionelle Bearbeitung nicht gerade schließen. ◖

Foto: »Bibliothek Archiv Toiletten« von library_mistress (Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 2.0)

Anzeigen

Die Historische Kommission des StuPa der HU sucht:

- **Rechercheur_innen**
- **Texter_innen**
- **Grafiker_innen**
- **Lektor_innen**
- **Infografiker_innen**
- **Ideen**

zur Realisierung der Ausstellung zu 200 Jahren studentischer Bewegungsgeschichte in Berlin, die am 28. April 2010 im Hegelbau der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet wird. Gesucht werden vor allem historisch versierte Texter_innen für themenbezogene Archiv- und Recherchearbeiten. Der Arbeitsaufwand umfasst etwa vier Wochen und wird entsprechend entlohnt.

HisKomStuPaHU
c/o ReferentInnenrat der
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6 info@humboldt2010.de
10099 Berlin www.humboldt2010.de

HisKomStuPaHU
Historische Kommission des
StudentInnenparlaments der HU

Antifaschistisches Blatt
info
Nr.84 | Herbst 2009

Rechte Resultate
Wahlen von Dresden bis Brüssel

Kostenloses Probeexemplar:

Antifaschistisches Infoblatt
Gneisenaustr. 2a | 10961 Berlin
e-mail: mail@antifainfoblatt.de
web: www.antifainfoblatt.de

Einzelexemplar 3,10 Euro
Abo 15,50 Euro (fünf Ausgaben)